

# TARIFVERTRAG

## FÜR NICHTMITGLIEDER



### Arbeitszeit

Zwar sind nach dem Gesetz bis zu 60 Stunden Arbeit pro Woche zulässig, doch die wöchentliche Arbeitszeit in der Metall- und Elektroindustrie wurde Schritt für Schritt von 48 Stunden 1956 auf 35 Stunden in den alten Bundesländern und 38 Stunden in den neuen Bundesländern reduziert.

### Übernahmegarantie

Gesetzlich sind Unternehmen nicht verpflichtet, Azu- bis nach ihrer Ausbildung auch nur für einen Tag zu übernehmen.

Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung bestanden haben und Mitglied der IG Metall sind, müssen hingegen in der Regel unbefristet übernommen werden.

### Entgelt

Darf's ein bisschen mehr Geld sein? Weil die Preise steigen und die Beschäftigten einen fairen Anteil am wachsenden Wohlstand verdient haben, handeln wir regelmäßig höhere Entgelte und Ausbildungsvergütungen für unsere Mitglieder aus.

Da kommt ganz schön was zusammen: Zwischen 2006 und 2014 sind die Löhne in der Metall- und Elektroin-

### Altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL)

Die Renten sind sicher — oder nicht?

Damit unsere Mitglieder besser fürs Alter vorsorgen können, hat die IG Metall mit den Metall-Arbeitgebern den Tarifvertrag Altersvorsorgewirksame Leistungen (TV-AVWL) abgeschlossen. Darin verpflichten sich die Arbeitgeber, eine zusätzliche Altersvorsorge mit jährlich 319,08 Euro (Auszubildende 159,48 Euro) zu fördern. Das Geld kann entweder in eine private Riester-Rente, in Entgeltumwandlung oder in eine Betriebsrente des Arbeitgebers fließen.

Einen gesetzlichen Anspruch darauf gibt es nicht.

### Beschäftigungssicherung

In der Krise haben sich unsere Tarifverträge als Anker bewährt, der viele Beschäftigte im Betrieb gehalten und Massenentlassungen verhindert hat. Damit die Mitglieder der IG Metall auch im Falle eines erneuten Abschwungs nicht im Regen stehen, haben wir entscheidende Werkzeuge zur Beschäftigungssicherung in Tarifverträgen festgeschrieben.

## Was gilt aus den Tarifverträgen der Metall- und Elektroindustrie für Nichtmitglieder?

### Urlaub

Egal welches Alter — es gibt 30 Tage Urlaub pro Jahr. Das haben wir 1982 in der Metall- und Elektroindustrie sowie in der Eisen- und Stahlindustrie durchgesetzt. Der Gesetzgeber sieht dagegen nur 24 Tage vor und geht auch noch von einer 6 Tage Woche aus.

Auf die übliche 5 Tage-Woche umgerechnet ergibt sich so ein Urlaubsanspruch von gerade mal 20 Tagen. Der IG Metall-Tarifvertrag ist also eine Garantie auf deutlich mehr Freizeit.

### Urlaubsgeld

Bei 30 Tagen Urlaub im Jahr, bleibt Zeit für die eine oder andere Reise. Als IG-Metall-Mitglied haben Sie mehr in der Reisekasse: Seit 1974 erhalten Metallerinnen und Metaller ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 6% Prozent eines Monatsverdienstes pro Kalenderjahr.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaubsgeld gibt es nicht.

### Weihnachtsgeld

Alle Jahre wieder bekommen die Beschäftigten der Metall- und Elektroindustrie bis zu 60 Prozent ihres Monatsverdienstes als „betriebliche Sonderzahlung“ — sprich 13. Monatseinkommen oder einfach Weihnachtsgeld.

Einen gesetzlichen Anspruch auf den Geldsegen am Ende des Jahres gibt es nicht.

### Altersteilzeit

Die Möglichkeit früher aus dem Arbeitsleben ausscheiden zu können, haben WIR tariflich geregelt. Sie können bei der Altersteilzeit zwischen 2 und 6 Jahren wählen. Grundsätzlich wird jeweils die halbe Zeit gearbeitet; die andere Hälfte der Zeit ist man schon zuhause (verblockte ATZ). Für die gesamte Dauer der Altersteilzeit bekommen Sie zusätzlich zu Ihrem halben Entgelt vom Arbeitgeber eine Aufstockung, so dass Sie durchschnittlich pauschalisiert 87 Prozent Ihres Nettoentgelts zur Verfügung haben. Sie können aber auch langsam aus dem Arbeitsleben ausgleiten und schrittweise Ihre Arbeitszeit reduzieren (unverblockte ATZ). In der ganzen Zeit nehmen Sie weiterhin an Tariferhöhungen teil.

### Qualifizierung

Beschäftigte können ein Qualifizierungsgespräch verlangen, um ihren Qualifizierungsbedarf festzustellen. Bei Qualifizierung aus betrieblichen Gründen trägt der Arbeitgeber die Kosten. In einigen Tarifgebieten gibt es sogar weitergehende Regelungen für die persönliche Weiterbildung.